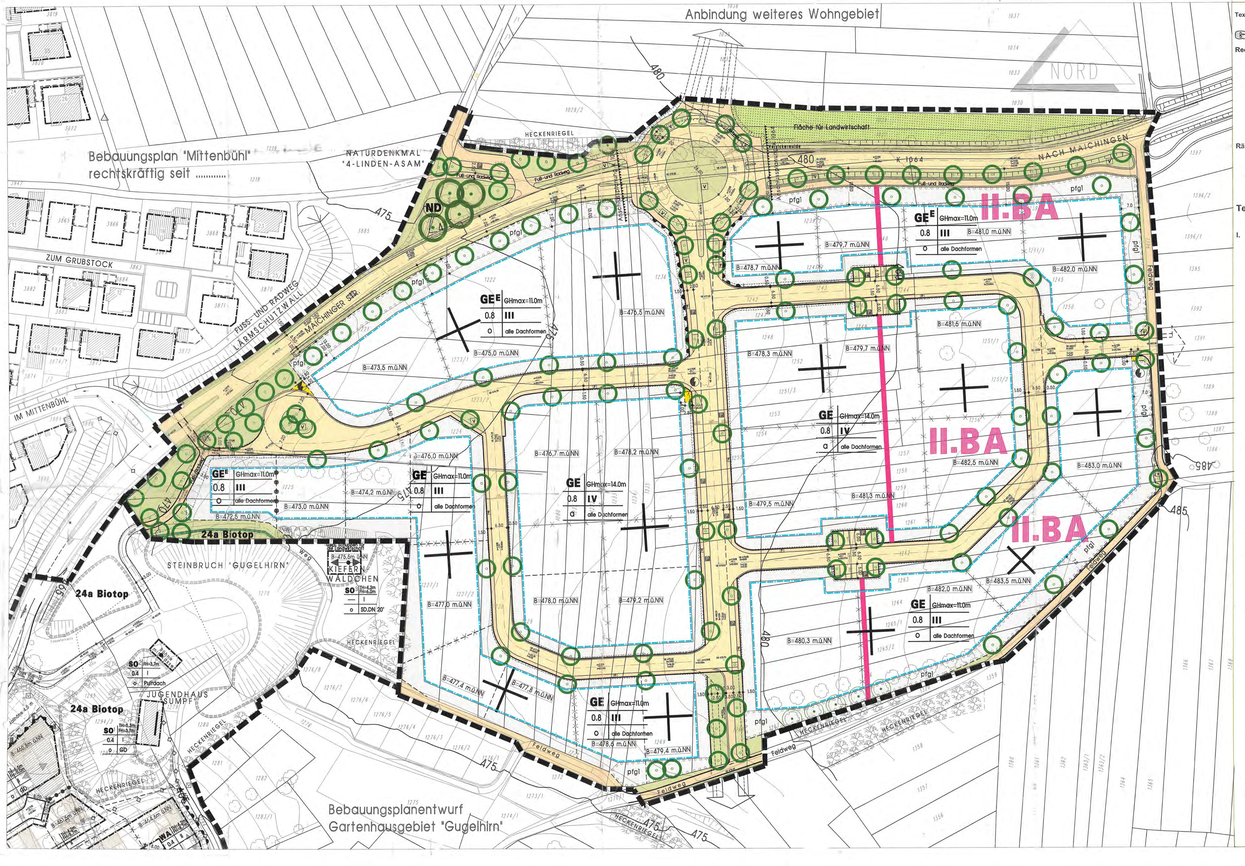

Textteil zum Bebauungsplan

Gewerbegebiet "Röte"

Rechtsgrundlagen

a) Baugesetzbuch (BauGB) Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mit den jeweiligen Änderungen.

b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, (BGBl. I S.132) mit den jeweiligen Änderungen.

c) Planzeichenverordnung (PlanzVO), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).

d) Landesbauordnung für Baden-Württemberg(LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert am 15.12.1997 (GBL. S. 521), mit den jeweiligen Änderungen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Inbebauungplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB) als Umfassungsgrenzen dieses Bebauungsplanes alle bisherigen planrechtlichen Festsetzungen bzw. bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches außer Kraft.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§9 (1) BauGB und BauNVO)

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 -15 BauNVO)**

1.1 **GE = Gewerbegebiet, (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)**

Nicht zulässig sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Vergnügungsstätten.

GE^E = Eingeschränktes Gewerbegebiet, (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor gesundheitlichen Belästigungen durch Lärm, Lärm, Gerüche und Luftverunreinigungen sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Nicht zulässig sind auch Anlagen und -teile, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) bedürfen.

Nicht zulässig sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Tankstellen und nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 Vergnügungsstätten.

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm untergeordnet sowie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang erstellt werden. Die Wohnfläche darf dabei 15% der Grundstücksfläche und maximal 180 m², sowie eine Wohneinheit nicht überschreiten.

Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe und deren Verkaufsflächen (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

1.2 **Nebenanlagen nach § 14 BauNVO**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind sind außerhalb der Baulinien/-grenzen mit einer Größe bis 20 m² zulässig. Nicht zulässig sind Nebenanlagen auf Flächen mit Pflanzgeboten oder Leitungsrechten.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2 u. 3, § 17 und § 18 BauNVO)**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die maximal zulässige Geschosszahl und die maximale Gebäudehöhe dargestellt.

2.1 **Grundflächenzahl (§16 Abs. 3 und §17 BauNVO)**

0,8 = Grundflächenzahl - siehe Planeinschrieb.

2.2 **Anzahl der Vollgeschosse (§16 Abs. 3 und §18 BauNVO)**

III = zulässige Zahl der Vollgeschosse – siehe Planeinschrieb

2.3 **Stellung der baulichen Anlagen**

Die Höhgrößenbeschränkung entsprechend der Eintragung im Lageplan ist einzuhalten. Ausgenommen sind bis zu 20° steigende.

2.4 **Höhe der baulichen Anlagen (§16 Abs. 3 und §18 BauNVO)**

Die Höhen der baulichen Anlagen werden mit einer maximalen Gebäudehöhe (GHmax) festgelegt. - siehe Planeinschrieb. Die Gebäudehöhe (GH) ist das Maß von der festgelegten Bezugshöhe (B) bis zur größten Dachhöhe.

Von der festgesetzten Bezugshöhe kann mit der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) max. 1,0 m abgewichen werden, sofern die max. Gebäudehöhe nicht überschritten wird.

2.5 **Ausnahmen für technische Aufbauten (§ 16 Abs. 1, 4 und 6 BauNVO)**

Notwendige technische Aufbauten bis zu einer Höhe von 4,5 m können über die festgesetzte Höhen der baulichen Anlagen Grmax.= 11,0 m hinaus verden, wenn sie um mindestens 1,25 m zurückgestaffelt sind.

In der Fläche dürfen technische Aufbauten, die die maximale Gebäudehöhe überschreiten, maximal 20% der Dachfläche einnehmen.

3. **Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB; § 22 BauNVO)**

o = offene Bauweise.
a = abweichende Bauweise, es gilt die offene Bauweise ohne Längenbeschränkung

4. **Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO).**

Oberirdische Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf Flächen mit Pflanzgeboten sind Stellplätze nicht zulässig.

5. **Grünordnerische Festsetzungen (pom. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 1a BauGB)**

5.1 **Pflanzgebote/ Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Die Pflanzungen müssen spätestens in der nächsten, nach der Bebauung eines Grundstückes folgenden, Pflanzperiode durchgeführt werden. Der Nachweis zur Einhaltung der Grünordnung ist über einen Freiflächenplan mit den Baugesuchen zu erbringen.

Der Pflanzbereich ist verbindlich. Vom Standort kann dagegen aus ernsthaften Gründe oder versorgungstechnischen Gründen bis 10 m entgegen der Planzeichnung abgewichen werden. Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

a) pflg 1: Ortsrandeingrünung

Auf den im Bebauungsplan und im Grünordnungsplan gekennzeichneten Flächen sind entlang den Ortsrand Einzelbäume und Gehölzgruppen gemäß der Pflanzenliste zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Mindestens 30% der Fläche des Pflanzgebots sind mit Gehölzgruppen zu bepflanzen.

Entlang dem Ortsrand sind für Bäume die Qualitätsanforderungen (Naturnahe Hecken) (Örtliche Bauvorschriften, Punkt 6) und/oder die folgenden Pflanzenliste zu verwenden.

Pflanzenliste

Hochstämme

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Eberesche
Prunus avium	Wildkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeerbaum
Tilia cordata	Winterlinde
Strauchbäume	Gebräuchliche, bewährte und widerstandsfähige Hochstammsorten von örtlicher Bedeutung, mit einer Stammhöhe von ca. 1,80 m, auch Wildobst

Strauch mind. 60-80 cm, 2 x v.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnliche Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Heckenrose
Rosa glauca	Hechtrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

b) pflg Einzelbäume

Entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan und im Grünordnungsplan sind Einzelbäume gemäß der Pflanzliste zu pflanzen. pflg Ortsrandeingrünung" anzupflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

c) pflg Straßenraumbegrünung

Im Bereich des Straßenraumes sind für den Straßenraum geeignete Laubbaumarten mit gerader Stammverlängerung innerhalb der Krone zu verwenden. Die Mindestpflanzqualität beträgt 3 x v. mit Ballen, mit mind. 4,5 m (Lichtraumprofil) muss durch Erziehungsschnitt möglich sein.

Geeignete Sorten der Pflanzliste sind zu verwenden, zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Pflanzliste Straßenbäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Eberesche
Prunus pyraster	Wildbirne
Prunus avium	Gewöhnliche Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

d) pflg Fassadenbegrünung

Zum Ortsrand hin und entlang von Erschließungsstraßen sind Fassadenflächen zu mindestens 1/3 mit einer Wandbegrünung zu begrünen. (1 Pflanze im Abstand von ca. 4 m - gemäß der Pflanzliste).

Kletterpflanzen

Gewöhnliche Pfeifenwinde	
Aristolochia	Clematis - Arten und Sorten
Hopfen	Humulus lupulus
Weinrebe	Vitis vinifera
Schlingknöterich	Polygonum aubertii
Geißblatt	Lonicera - Arten und Sorten
Wilder Wein	Parthenocissus
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Blauregen	Wisteria sinensis
Kletterrosen	Rosa – Arten und Sorten
Selbstklimmer	
Efeu	Hedera helix
Wilder Wein	Parthenocissus - Arten und Sorten

6. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen Böschungen, Stützmauern, Hinterbeton-anker, Schalsteinkörper für Telekom und Stromversorgung, Aufschüttungen und Abgrabungen, sowie Lampenfundamente entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite und Höhe zu dulden. Der Sicherheitsfaktors ist nach den Vorgaben der RAS-Q 96 mit 0,50 m vorgegeben und entsprechend einzuhalten (siehe nachfolgende Skizze).

7. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) 13 BauGB und § 74 (1) 5 LBO)

Alle der Versorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind bei Neubauten nicht zugelassen.

II. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 74 Abs. 1 LBO**

1.1 **Dachform, Dachneigung (§ 74 Abs. 1 LBO)**

Es sind alle Dachformen zugelassen.

Begrünte Dächer und Sonnenkollektoren sind generell zulässig.

1.2 **Dach- und Fassadenspeicherung (§ 74 Abs. 1 LBO)**

Glänzende und spiegelnde Oberflächenmaterialien sowie grelle Farben sind nicht zulässig. Verglasungen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Dachflächen die größer als 1000 m² sind, dürfen nicht mit unbeschichtetem Zink (auch Titanzink), Kupfer oder Blei eingedeckt sein, da diese einen sehr hohen Austrag an Schwermetallen haben.

Zum Ortsrand hin und entlang von Erschließungsstraßen sind Fassadenflächen entsprechend dem pflg Fassadenbegrünung (Textliche Festsetzungen 5.5d) zu begrünen.

2. **Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 (1) LBO)**

Werbeanlagen sind nur am Ort der tatsächlich ausgeübten und dürfen nur innerhalb der Grundstücksfläche Flächen errichtet werden. Sie dürfen nur auf den Verkehrsanlagen zugewandten Seite und zwischen Gebäuden oder Gebäudeteilen angebracht werden und die ausgeübte Handlung nicht überdecken. Werbeanlagen mit bewegtem Licht sind unzulässig.

3. **Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

4. **Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m zulässig.

5. **Stützmauern (§ 50 Abs. 1 Nr. 47 LBO)**

Stützmauern an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind – soweit nicht im Lageplan zum Bebauungsplan eingetragen – bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.

6. **Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Bei Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Die Höhe der Einfriedungen zu öffentlichen Flächen und der freien Landschaft hin darf 2,5 m nicht überschreiten. Die Zäune sind mit Hecken entlang der öffentlich Kletterpflanzen einzugrünen.

Aus ökologischen und gestalterischen Gründen sind für Pflanzungen zu öffentlichen Flächen hin Sträucher aus den Pflanzenlisten für Einfriedungen zu verwenden. Für Pflanzungen am Ortsrand, zur freien Landschaft und an Grünflächen sind Sträucher aus der Pflanzenliste "Naturnahe Hecken" für Einfriedungen zu verwenden.

Naturnahe Hecken

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Weißbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Eucrynus europeaus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa glauca	Hechtrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa rugosa	Kartoffelrose
Ruhus fruticosa	Echte Brombeere
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolf. Schneeball
Viburnum opulus	Gem. Schneeball

Blühhecken

Buddleja Arten und Sorten	Felsenbirne
Buddleja Arten und Sorten	Schmetterlingsflieder
Chaenomeles Arten und Sorten	Zierquitten
Deutzia Arten und Sorten	Sternchenstrauch
Forsythia in Sorten	Forsythie
Philadelphus Arten und Sorten	Pfeifenstrauch
Philadelphus Arten und Sorten	Gartenjasmin
Potentillen Arten und Sorten	Fingerstrauch
Ribes Arten und Sorten	Zierjohannisbeere
Rosa Arten und Sorten	Wildrosen
Spiraea Arten und Sorten	Spierstrauch
Syringa in Sorten	Bauernflieder
Viburnum Arten und Sorten	Schneeball
Weigela Arten und Sorten	Weigelie

9. Bodenaushub ist durch planerische und gestalterische bauliche Maßnahmen zu minimieren. Überschüssiger, unbelasteter Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen. Böden, die zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden sollen, sind nach DIN 19731 zu behandeln.

10. Zu Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahme ist der humose Oberboden abzuschieben und bis zur Wiederverwendung in profilierten und gegliederten Mieten zu lagern. Nach Ende der Bauarbeiten ist, nach erfolgter Bodenlockerung, der Oberboden (ca. 30 cm mächtig) in den künftigen Grünflächenbereichen wieder aufzutragen. Vorgehen nach DIN 18731.

11. Der Bauherr/in ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen nach Ende der Bauarbeiten sind zu beseitigen.

12. Baustoffe, Bauhilfe und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Verunreinigungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind.

13. Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen re-gelrofen, so ist unverzüglich das Landr.staamt Böblingen - Wasserwirtschaftsamt – zu benachrichtigen.

14. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwerbaren Bodenaushub zu trennen und einer Ablagerung oder einer geordneten Verwertung zuzuführen.

15. Für die Verwertung der Verwertungsprüfung ist das Heft 24, „Technische Verwertung von Bodenaushub", Reihe Luft-Boden-Abfall, Ministerium für Umwelt- und Verkehr Baden-Württemberg, die DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial" sowie das örtliche Baugrundgutachten heranzuziehen.

16. Zum Aufangen von Niederschlagswasser von Dachflächen werden Zisternen empfohlen.

17. Um die Versickerung von angrenzenden Gebieten zu vermeiden, müssen Sickeranlagen einen Mindestabstand zu Gebäuden gemäß ATV A 138 einhalten. Grundwasser und die Kellersohle wasserfällt auszuführen.

18. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb ist die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen, insbesondere während der Bauzeit, nicht zulässig.

19. Geplante Feuerlöschanlagen sind rechtzeitig beim Landratsamt Böblingen - Untere Verwaltungsbehörde, anzuzeigen und bestätigt gef. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Mit dem Bau darf nicht vor Prüfung der Erlöwmesonden durch das Wasserwirtschaftsamt begonnen werden.

20. Hang- und Stickerwasser ist im Baugebiet nicht auszuschließen (siehe hydrogeologisches Baugrundgutachten des geologischen Büros Dr. Behringer vom 10.11.2003, Kapitel 5.5, 1. Absatz).

IV. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BauGB durch GR am 17.03.2003

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Mitteilungsblatt am 30.10.2003 bis 14.11.2003
   Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am 28.11.2003 bis 28.11.2003
3. Beteiligung der Träger öff. Belange gem. § 4 BauGB am 24.10.2003 bis 28.11.2003
4. Erneute/Ergänzende Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB durch GR am 31.03.2004

5. Ortsübliche Bekanntmachung der Erneuten/Ergänzenden Auslegung gem. § 3 (2) BauGB im Mitteilungsblatt am 28.04.2004
   Auslegung vom 10.05.2004 bis 11.06.2004 (je ortsüblich)
   am 19.07.2004

7. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB durch GR am 19.07.2004
8. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB im Mitteilungsblatt am 23.07.2004 bis 23.07.2004
9. In Kraft getreten

Aufgestellt:
Göppingen, den 24.09.2003 / geändert 31.03.2004 / geändert 19.07.2004

PB – Planungsgruppe Böblingen
Willi-Reicher-Straße 3
73033 Göppingen

Ausgefertigt:

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original-Bebauungsplanes stimmen mit dem Willen des Gemeinderats, wie dieser in dem Beschluss vom 19.07.2004 zum Ausdruck kommt, überein.

Ort, Datum: Mai 08.2004

Martin Thürnagel
Bürgermeister

Planungsrechtliche Festsetzungen :

- Art der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB)
  - GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
  - GE^E — eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB)
  - 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) hier z.B. 0,8 (§ 16 BauNVO)
  - IV — Anzahl der Vollgeschosse
- Bauweise (§9 (1) 2 BauGB)
  - o — offene Bauweise
  - a — abweichende Bauweise
- BAUGRENZE — Baugrenze (§23 (3) BauNVO)
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE — Stellung der baulichen Anlagen (§9 (1) 2 BauGB)
- FIRSTRICHTUNG — wahlweise Hauptgebäudestellung
- Verkehrsflächen (§9 (1) 11 BauGB)
  - Fahrbahn/Gehweg
  - Ö — Öffentliches Parkfläche und Grundstückszufahrten
  - F — Fußweg
  - Bereich ohne Ein-und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen (§9 (1) 12 BauGB)
  - Trafostationsstandorten
- Grünflächen (§9 (1) 15 BauGB)
  - V — Verkehrsgrün
  - Flächen für Landwirtschaft (§9 (1) 18 BauGB)
- Flächen für Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) 20-25 BauGB)
- Flächengebiet für Rückhaltung (§9 (1) 20 BauGB)/Klärkronig
- Umgrenzen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,Sträuchen und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) 25a BauGB)
- Pflanzbindung für Einzelbäume (§9 (1) 25b BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im des Naturschutzrechts (§9 (4),(1) (5) BauGB)
- Naturdenkmal (§9 (1) 25 BauGB)
- Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§9 (1) 26 BauBG)
- Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörpers erforderlich sind
- Sonstige Planzeichen
- Leitungsrechte (§9 (1) 21 BauGB)
- Flurstückgrenzen und Flurstückgrenze
- Höhenlinien (Abstand 0,5 Meter)
- Bezugsebene 0 in Meter über Normalnull
- Grundstücksgrenzen (Vorschlag)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten
- Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulNutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 (7) BauGB)

Die Planinhertage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90 vom 18.12.990

GRAFENAU
ORTSTEIL DOFFINGEN
511
BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET 'RÖTE'
Maßstab 1:500
GENEHMIGT:
Planstand: SATZUNG
PS1
Stefan Pfeiffer - Schaffrath
Planverfasser
Planungsgruppe Böblingen
Willi-Reicher-Straße 3
73033 Göppingen
Telefon 07161/ 98 70 - 0
Telefax 07161/ 98 70 - 20
Internet: www.pb-boeblingen.de
E-Mail: info@pb-boeblingen.de